



SCHUTZKONZEPT SINGSCHULE SOLOTHURNER MÄDCHENCHOR

Stand: 16. Oktober 2020

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 15. August 2020 und dem erläuternden Bericht zu dieser Verordnung (Fassung vom 12. August).

Das Schutzkonzept soll das Chorsingen in Zeiten von Corona ermöglichen, ohne die Singenden dabei zu gefährden sowie helfen, eine kollektive Quarantäne für ganze Chorgruppen zu vermeiden.

Das Schutzkonzept entstand auf der Basis des Schutzkonzeptes der Schweizerischen Chorvereinigung und der Freiburger Chorvereinigung. Diese beiden Konzepte basieren auf mehreren Studien und wurden u.a. mit der kantonalen Task Force Covid-19 des Kantons Freiburg erarbeitet.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Alle Mitglieder der Chöre müssen über die Hygienerichtlinien und Verhaltensregeln informiert werden. Die Verantwortlichen stehen in der Pflicht, diese Regeln zu Gunsten des Allgemeinwohls auch durchzusetzen. Für Kinder unter 12 Jahren gelten keine Einschränkungen.

1. Wenn der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, eine Maske zu tragen.
2. Vor der Probe sollen alle Teilnehmenden (Sänger*innen, Dirigent*in, Pianist*in) ihre Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Ein Desinfektionsmittel muss bereitgestellt werden.
3. Proberäume müssen regelmässig und ausreichend gelüftet werden (mind. alle 45 Minuten). In allen Pausen gilt weiterhin der Mindestabstand.
4. Partituren und Schreibmaterial sollen nicht unter einander ausgetauscht werden.
5. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.

DARÜBER HINAUS

- Türgriffe und Gegenstände, die während der Probe häufig von mehr als einer Person berührt werden, sollten vor und nach der Probe desinfiziert oder gereinigt werden.
- Der Proberaum muss vor dem Eintritt der Chormitglieder eingerichtet werden. Das Team, welches den Raum einrichtet und nach der Probe reinigt, muss die Hände vor- und nachher desinfizieren oder mit Seife waschen.
- Besondere Wachsamkeit ist am Ende der Proben erforderlich (gemütliches Beisammensein). Die Vorschriften zur Einhaltung der Distanz gelten weiterhin.

AUFTRITTE UND KONZERTE

Die Massnahmen für Auftritte und Konzerte basieren auf den Vorgaben des Bundes. Werden von den Kantonen oder Verantwortlichen für den Veranstaltungsort weitergehende Regelungen erlassen, sind diese strikt zu befolgen.

AUFTRETENDE

- Für die Auftretenden gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie in den Proben.
- Sind die Abstände zwischen den Singenden nicht einhaltbar, ist eine Reduktion der Abstände zulässig, sofern das Contact Tracing sichergestellt ist. Eine Reduktion der seitlichen Abstände wird der Reduktion des Abstandes nach vorn bevorzugt.
- Werden die Abstände im Konzert verkleinert, müssen die Singenden über die erhöhte Infektionsgefahr und die mögliche Anordnung einer Quarantänepflicht durch die Behörden, informiert werden.

PUBLIKUM

- Das Publikum hält die Regelungen vom Bund und Kanton sowie die Vorgaben der Verantwortlichen für den Veranstaltungsort ein.

Solothurn, 16. Oktober 2020



Lea Pfister-Scherer

Singschule Solothurner Mädchenchor